



Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates

Sitzungsdatum:	Montag, 25.09.2017	
Beginn:	19:00 Uhr	
Ende öffentlicher Teil	20:30 Uhr	Sitzungsende: 20:55 Uhr
Ort:	im Sitzungssaal des Rathauses	

Anwesenheitsliste

1. Bürgermeisterin

Muggenthal, Christel

Mitglieder des Gemeinderates

Aumiller, Jakob
Benz, Johanna
Bernhard, Thomas
Bödicker, Dirk
Dietrich, Birgit
Gritschneider, Konrad 2. BGM
Grobbel, Gerald ab TOP nö 3
Grundler, Paul
Kaplaner, Klaus Dr.
Kraus, Josef
Lossau, Harald Dr.
Polz, Franz
Schnorfeil, Arthur

Schriftführerin

Glas, Anneliese

Abwesende Personen:

Mitglieder des Gemeinderates

Dittrich, Roman entschuldigt
Ofer, Monika Dr. entschuldigt
Tyroller, Florian entschuldigt

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Annahme der Niederschrift zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 31.07.2017
2. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 60 "Vordere Seestraße-Wörthseestraße-Alpenblick" - Erweiterung des Aufstellungsbeschlusses nach § 13 a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) BV/228/2017
3. 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wörthsee für eine Teilfläche des Grundstücks Fl. Nr. 507 Gemarkung Steinebach BV/227/2017
4. Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 "Etterschlag - Süd", Nähe Fasanenweg
Antragsteller: Thurner Regina, Fl. Nr. 103/14 BV/229/2017
5. Freistellungsanträge, Bauanträge, Bauvoranfragen etc.
- 5.1. Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach dem Denkmalschutzgesetz zur Instandsetzung der Dacheindeckung, Wörthseestr. 5
Antragsteller Koepke Alfred und Hänsel-Koepke Bernd, Fl. Nr. 891/4 BV/230/2017
- 5.2. Bauvoranfrage: Neubau von zwei Wohnhäusern, Muldenstr. 10
Antragsteller: Georg Blümel, Fl. Nr. 393/20 BV/231/2017
- 5.3. Tekturantrag: Neubau eines Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung, Steige 3
Antragsteller: Mannhardt Martin, Fl. Nr. 958/38 BV/232/2017
- 5.4. Antrag auf Vorbescheid: Neubau eines Einfamilienhauses - Konkretisierung der Fragestellungen, Wörthseestr. 33
Antragsteller: Dr. Böhm Stefan, Fl. Nr. 920/6 BV/233/2017
- 5.5. Bauantrag: Abbruch baufälliger Mauern, Erweiterung bestehender Zufahrten und Garage - geänderte Planung, Etterschlager Str. 18
Antragsteller: Martin Ancilla und Peter, Fl. Nr. 410/3 und 410/20 BV/234/2017
- 5.6. Bauantrag: Neubau eines Wohnhauses - geänderte Planung, Seestr. 15
Antragsteller: Fauser Susanne und Dr. Fauser Bernd, Fl. Nr. 421/17 und 421/7 BV/235/2017
- 5.7. Bauantrag: Errichtung einer Schallschutzwand, Eichenweg 8 a, 8 b, 18, 20
Antragsteller: Bauherrngemeinschaft Schallschutzwand, Fl. Nr. 70/7, 669/1 BV/236/2017
- 5.8. Antrag auf Abweichung von der Ortsgestaltungssatzung zur Errichtung einer Holzwand, Eichenweg 18
Antragsteller: Plabst Dr. Ruth und Erich, Fl. Nr. 669/1 BV/237/2017
- 5.9. Bauantrag: Errichtung einer Doppelhaushälfte, Am Bacherl 4
Antragsteller: Haid Stefan, Fl. Nr. 24/1 BV/238/2017
6. Beschlussfassung zum Antrag auf Rücknahme einer Klage, Maistr. 12
Antragsteller: Grünauer Sabrina, Fl. Nr. 469/2 BV/239/2017
7. Bekanntgabe der am 31.07.2017 in nichtöffentlicher Sitzung getroffenen Beschlüsse
8. Information der 1. Bürgermeisterin
9. Verschiedenes

1. Bürgermeisterin Christel Muggenthal eröffnet um 19:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates und begrüßt die anwesenden Mitglieder, die Vertreter der Presse und die Zuhörer. Einwände gegen die Tagesordnung wurden nicht erhoben. Die Mehrheit der Mitglieder des Gemeinderates ist anwesend. Somit ist die Beschlussfähigkeit gegeben.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. **Annahme der Niederschrift zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 31.07.2017**

Beschluss:

Der Niederschrift wird ohne Einwände zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Ja 13 Nein 0

2. **Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 60 "Vordere Seestraße- Wörthseestraße-Alpenblick" - Erweiterung des Aufstellungsbeschlusses BV/228/2017 nach § 13 a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung)**

Sachvortrag:

Mit Beschluss vom 07.12.2015 wurde die Aufstellung des qualifizierten Bebauungsplanes Nr. 60 „Vordere Seestraße-Wörthseestraße-Alpenblick“ i. S. von § 30 Abs. 1 BauGB beschlossen. Für den Bebauungsplan wird ein erneuter Aufstellungsbeschluss gefasst, da das beschleunigte Verfahren gemäß § 13 a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung), ohne Umweltprüfung, angewandt wird.

Mit dem Bebauungsplan sollen folgende städtebauliche Ziele verfolgt werden:

- Sicherung der bestehenden faktischen Baulinie nach Süden auf dem Grundstücken Fl. Nr. 903, 903/4, 903/7, 903/16, 903/17, 903/18 und 903/26 ,Gemarkung Etterschlag, alle südlich der Wörthseestraße, durch entsprechende Bauräume für Hauptgebäude im nördlichen Grundstücksbereich
- Sicherung der bestehenden faktischen Baulinie nach Süden auf den Grundstücken Fl.Nr. Fl.Nr. 903/8, 903/15, 903/19, 903/24, 935/1 und 935/3, Gemarkung Etterschlag, alle nördlich der Vorderen Seestraße, durch entsprechende Bauräume für Hauptgebäude im nördlichen Grundstücksbereich .
- Festsetzung der zulässigen talseitigen Wandhöhen auf maximal 8 m ab bestehendem Gelände bzw. 6 m ab OK FFB EG.
- Festsetzung der zulässigen Dachform auf Satteldach mit mind. 20°
- Festsetzung von Bauräumen mit max. 15 m x 12 m
- Festsetzung der maximalen Grundfläche der Hauptgebäude auf 170 m²
- Festsetzung der maximal zulässigen Wohneinheiten auf 2 je Gebäude
- Sicherung einer ordnungsgemäßen verkehrsmäßigen Erschließung
- Sicherung einer angemessenen Durchgrünung und Durchwegung des Baugebiets

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt erneut die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 60 „Vordere Seestraße – Wörthseestraße-Alpenblick“ es wird das beschleunigte Verfahren gemäß § 13 a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung), ohne Durchführung einer Umweltprüfung durchgeführt.

Abstimmungsergebnis:

Ja 13 Nein 0

3. **6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wörthsee für eine Teilfläche des Grundstücks Fl. Nr. 507 Gemarkung Steinebach** BV/227/2017
-

TOP entfallen

4. **Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 "Etterschlag - Süd", Nähe Fasanenweg** BV/229/2017
Antragsteller: Thurner Regina, Fl. Nr. 103/14
-

Sachvortrag:

Es wird die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Etterschlag - Süd“ beantragt, damit auf dem Grundstück ein Doppelhaus errichtet werden kann. Nach den Festsetzungen im rechtswirksamen Bebauungsplan ist nur die Errichtung eines Einzelhauses möglich.

Stellungnahme der Verwaltung:

Eine Änderung des Bebauungsplanes nur für ein Grundstück ist nicht zu begründen. Es müssten die Festsetzungen auch für die anderen Grundstücke geändert werden. Dazu müsste der Bebauungsplan aus dem Jahr 1988 neu überarbeitet werden. Da die meisten Grundstücke im Umgriff des Bebauungsplanes bereits bebaut sind, sieht die Verwaltung derzeit keine Notwendigkeit für eine Änderung.

Beschluss:

Einer Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Etterschlag – Süd“ wird nicht zugestimmt. Die Verwaltung wird beauftragt mit den Eigentümern der anderen Grundstücke zu sprechen, ob diese mit einer Bebauungsplanänderung einverstanden wären. Außerdem muss die Finanzierung der Bebauungsplanänderung noch geklärt werden.

Abstimmungsergebnis: **Ja 13 Nein 0**

5. **Freistellungsanträge, Bauanträge, Bauvoranfragen etc.**

- 5.1. **Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach dem Denkmalschutzgesetz zur Instandsetzung der Dacheindeckung, Wörthseestr. 5** BV/230/2017
Antragsteller Koepke Alfred und Hänsel-Koepke Bernd, Fl. Nr. 891/4
-

Sachvortrag:

An dem denkmalgeschützten Gebäude sollen folgende Maßnahmen durchgeführt werden:

- Instandsetzung der historischen Dacheindeckung
- Entfernen der abgebrochenen Dachziegelteile und Dachziegelbrösel aus den 12 m hohen Dachrinnen.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen zur Durchführung der Maßnahme in Abstimmung mit der Unteren Denkmalschutzbehörde wird erteilt.

Abstimmungsergebnis: **Ja 13 Nein 0**

Sachvortrag:

Auf dem 1.358 qm großen Grundstück soll das bestehende Wohnhaus abgebrochen und zwei Wohnhäuser mit den Außenmaßen 11 m x 12 m, zweigeschossig mit Satteldach und 9 m x 11 m mit Kniestock und Satteldach errichtet werden.

Im Norden sollen die Garagen kompakt zusammengefasst und mit Sattel- oder Pultdach ausgebildet werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Das Bauvorhaben ist nach § 34 BauGB zu beurteilen. In der umliegenden Bebauung sind in zweiter Reihe bereits mehrere Häuser vorhanden. Die Wohnhäuser mit den geplanten Außenmaßen fügen sich in die umliegende Bebauung ein.

Beschluss:

Der Gemeinderat stellt sein Einvernehmen zur Errichtung von zwei Wohnhäusern mit Garagen in Aussicht, wenn die erforderlichen Stellplätze auf dem Grundstück nachgewiesen werden und die Wand- und Firshöhen der Nachbarbebauung nicht überschritten werden.

Die Verwaltung wird beauftragt mit dem Landratsamt zu prüfen, ob eine Festsetzung der Gebäude als reine Wohngebäude möglich ist, da an der Muldenstraße die Parkplatzsituation bisher schon sehr beengt ist und durch eine spätere gewerbliche Nutzung der Wohngebäude noch verschärft würde.

Abstimmungsergebnis:

Ja 13 Nein 0

Sachvortrag:

Mit Bescheid von 23.09.2016 (AZ: B-2016-197-5) hat das Landratsamt Starnberg den Neubau eines Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung auf dem 415 qm großen Grundstück genehmigt. Der Gemeinderat hatte sein Einvernehmen verweigert, da die max. Wandhöhe von 9 m zu hoch ist.

Beim Bauvorhaben wurden zwischenzeitlich eine Abgrabung vorgenommen und Stützmauern errichtet. Auf der Ostseite des Gebäudes wurde anstelle eines Fensters dadurch eine Terrassentüre ermöglicht. Die Wandhöhe beträgt an dieser Stelle jetzt 8,90 m. Hierzu wurde eine Tekturplanung vorgelegt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Durch die Abgrabung erscheint das Wohnhaus auf fast der ganzen Länge mit einer Wandhöhe von fast 9 m. Diese Höhenentwicklung ist von der Gemeinde städtebaulich nicht erwünscht.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird nicht erteilt.

Abstimmungsergebnis:

Ja 13 Nein 0

Sachvortrag:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 15.05.2017 (TOP 4.3) das Einvernehmen zum vorgelegten Antrag auf Vorbescheid erteilt. Auf Anforderung des Landratsamtes Starnberg wurde nunmehr die Fragestellung konkretisiert.

Es werden folgende Fragen gestellt:

Frage 1:

Wird einer Befreiung vom Bebauungsplan hinsichtlich einer Überschreitung der GRZ von 0,20 (116,80 qm) auf 0,24 (143 qm) zugestimmt?

Frage 2 a:

Wird einer Befreiung vom Bebauungsplan hinsichtlich einer Überschreitung der Grundfläche für Nebengebäude durch die Garage von max. 6 qm (geplante Garage max. 21 qm, B-Plan max. 15 qm) zugestimmt?

Frage 2 b:

Wird einer Befreiung vom Bebauungsplan hinsichtlich der Überschreitung der Baugrenze wie im Plan dargestellt zugestimmt?

Frage 3:

Ist eine Baukörper mit folgenden max. Wand-/Firsthöhen planungsrechtlich zulässig: Traufe Nord (Wandhöhe) 5,10 m, Traufe Süd (Wandhöhe) 6,60 m, First 9,60 m?

Frage 4:

Ist die Umsetzung eines Tiefhofes mit den Maßen 5,25 x 2,25 m (l x b) planungsrechtlich zulässig, wenn dieser eine max. Wandhöhe von ca. 9,30 m auslöst.

Beschluss:

Zu Frage 1:

Der Gemeinderat stimmt einer Befreiung hinsichtlich der GRZ auf 0,24 zu.

Abstimmungsergebnis:

Ja 13 Nein 0

Zu Frage 2 a:

Der Gemeinderat stimmt einer Befreiung hinsichtlich einer Überschreitung der Grundfläche für Nebengebäude durch die Garage von max. 6 qm zu.

Abstimmungsergebnis:

Ja 13 Nein 0

Zu Frage 2 b:

Der Gemeinderat stimmt einer Befreiung hinsichtlich der Überschreitung der Baugrenze zu.

Abstimmungsergebnis:

Ja 13 Nein 0

Zu Frage 3:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Abstimmungsergebnis:

Ja 13 Nein 0

Zu Frage 4:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Abstimmungsergebnis:

Ja 0 Nein 13

Gegenstimmen: 1. Bgmin Muggenthal, GRin Benz, Dietrich, GR Aumiller, Bernhard, Bödicker, Gritschneider, Grundler, Dr. Kaplaner, Kraus, Dr. Lossau, Polz, Schnorfeil

Damit ist der Antrag abgelehnt.

5.5. Bauantrag: Abbruch baufälliger Mauern, Erweiterung bestehender Zufahrten und Garage - geänderte Planung, Etterschlager Str. 18 **BV/234/2017**
Antragsteller: Martin Ancilla und Peter, Fl. Nr. 410/3 und 410/20

Sachvortrag:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 24.10.2016 (TOP 3.1) das Einvernehmen zum vorgelegten Bauantrag erteilt. Es wurde nunmehr eine geänderte Planung für die Erweiterung der Garage vorgelegt. Der Grundriss wurde geändert. Die Nebenräume der Garage wurden vergrößert. Anstelle der Hausmeisterwerkstatt soll ein Atelier gebaut werden. WC und Technikraum sind an anderer Stelle vorgesehen.

Beschluss:

Der Gemeinderat erteilt das Einvernehmen zum vorgelegten Bauantrag.

Anmerkung: Es bestehen Bedenken wegen des tiefen Eingriffs in den steilen Hang.

Abstimmungsergebnis:

Ja 13 Nein 0

5.6. Bauantrag: Neubau eines Wohnhauses - geänderte Planung, Seestr. 15 **BV/235/2017**
Antragsteller: Fauser Susanne und Dr. Fauser Bernd, Fl. Nr. 421/17 und 421/7

Sachvortrag:

Dem Bauantrag wurde unter TOP 9.5 am 03.07.2017 das Einvernehmen nicht erteilt. Es wurde nun eine geänderte Planung vorgelegt.

Die Wandhöhe des Wohnhauses mit 2 WE wurde zur Straße auf 6,52 m und zum See auf 8,00 – 8,20 m reduziert. Das Dachgeschoss (3.Vollgeschoss) ist in der neuen Planung nicht mehr vorgesehen. Die zweite WE ist im UG geplant. Die Garage mit Abstellraum soll nunmehr größtenteils auf den Fundamenten der alten Garage errichtet werden. Anstelle des vorher geplanten Pultdaches ist ein begrüntes Flachdach vorgesehen.

Die Grundfläche im Erdgeschoss beträgt 234 qm. In der alten Planung waren es 262 qm.

Stellungnahme der Verwaltung.

Das geplante Wohnhaus wurde, nach Rücksprache mit dem Landratsamt, um ein Vollgeschoss verkleinert. Außerdem wurde die Grundfläche um knapp 30 qm reduziert. Durch den Wegfall des 3. Vollgeschosses mit Pultdach wurde die Wandhöhe wesentlich reduziert. Das Bauvorhaben fügt sich somit in die Umgebungsbebauung i. S. des § 34 BauGB ein.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.
Die Stellungnahme der Nachbarin wurde verlesen und wird ans Landratsamt weitergeleitet.

Abstimmungsergebnis:

Ja 13 Nein 0

- 5.7. Bauantrag: Errichtung einer Schallschutzwand, Eichenweg 8 a, 8 b, 18, 20**
Antragsteller: Bauherrengemeinschaft Schallschutzwand, Fl. Nr. 70/7, BV/236/2017
669/1
-

Sachvortrag:

Mit Beschluss vom 31.07.2017 (TOP 4.12) wurden das Einvernehmen und die Zustimmung zu einer Abweichung von der Ortsgestaltungssatzung in Aussicht gestellt, wenn eine Höhe von 2,50 m, vom bestehenden Gelände aus, eingehalten wird und die strauchartige Bepflanzung innerhalb der Grundstücke erfolgt.

Die eingereichte Planung sieht eine max. 2,50 m hohe vollständig mit einheimischen Pflanzen begrünte Schallschutzwand aus Betonfertigteilen auf den Grundstücken mit Abstand zur Grundstücksgrenze (75 cm) für die Bepflanzung vor.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen und die Zustimmung zur Abweichung von der Ortsgestaltungssatzung werden erteilt. Das Landratsamt wird gebeten, die Maßnahme, wegen der Nähe zur Staatsstraße, mit dem Staatlichen Bauamt abzuklären und die Bepflanzung zu prüfen.

Anmerkung: Es darf andernorts kein Präzedenzfall entstehen.

Abstimmungsergebnis:

Ja 10 Nein 3

Gegenstimmen: GRin Benz, GR Bödicker, Grundler

- 5.8. Antrag auf Abweichung von der Ortsgestaltungssatzung zur Errichtung einer Holzwand, Eichenweg 18**
Antragsteller: Plabst Dr. Ruth und Erich, Fl. Nr. 669/1
BV/237/2017
-

Sachvortrag:

An der Ostgrenze des Grundstücks wurde eine Holzwand mit einer Höhe von 2 m und einer Länge von 21 m als Lärmschutz errichtet. Die Holzwand ist verkehrsfrei. Jedoch entspricht sie nicht § 2 Abs. 2 Nr. 2 und 4 der Ortsgestaltungssatzung, Einfriedungen dürfen nicht als geschlossene Bretterwand errichtet werden. Außerdem darf diese eine Höhe von 1.50 m nicht überschreiten.

Die Abweichung von der Ortsgestaltungssatzung wird beantragt.

Beschluss:

Der Erteilung einer Abweichung von § 2 Abs. 2 Nr. 2 und 4 der Ortsgestaltungssatzung, bezüglich der Holzwand mit einer Höhe von 2 m, wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Ja 5 Nein 8

Gegenstimmen; 1. Bgmin Muggenthal, GRin Benz, Dietrich, GR Bödicker, Gritschneider, Grundler, Dr. Kaplaner, Schnorfeil

Damit ist der Antrag abgelehnt.

Die Ortsgestaltungssatzung soll neu überarbeitet werden.

Abstimmungsergebnis:

Ja 13 Nein 0

Bis zum Inkrafttreten der neuen Ortsgestaltungssatzung wird die Holzwand geduldet.

Anmerkung: GR Schnorfeil schlägt vor das Einverständnis des Nachbarn einzuholen.

Abstimmungsergebnis:

Ja 9 Nein 4

Gegenstimmen:

GRin Benz, Dietrich, GR Dr. Kaplaner, Schnorfeil,

**5.9. Bauantrag: Errichtung einer Doppelhaushälfte, Am Bacherl 4
Antragsteller: Haid Stefan, Fl. Nr. 24/1**

BV/238/2017

Sachvortrag:

Auf dem 263 qm großen Grundstück soll das bestehende landwirtschaftliche Gebäude abgebrochen und eine Doppelhaushälfte mit den Außenmaßen 9,24 m x 8,49 m an das auf dem Naschbargrundstück bestehende Wohnhaus angebaut werden. Die Wandhöhe beträgt 6,95 m, die Firsthöhe 9.95 m.

Die beiden benötigten Stellplätze wurden durch Dienstbarkeiten abgesichert. Die fehlenden Abstandflächen werden von den beiden Nachbargrundstücken übernommen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Das Bauvorhaben ist nach § 34 BauGB zu beurteilen. Das Grundstück ist im Flächennutzungsplan als Dorfgebiet (MD) ausgewiesen. In der unmittelbaren Nachbarschaft gibt es mehrere ehemals landwirtschaftlich Gebäude. Außerdem sind Firsthöhen bis zu 10,36 m vorhanden. Die Baumasse und die Wand- und Firsthöhe fügen sich deshalb in die umliegende Bebauung ein.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt. Die Niederschlagswasserbeseitigung muss noch nachgewiesen werden Ein Sickertest liegt nicht vor.

Der Gemeinderat schlägt ein Gespräch zwischen Antragsteller, Planer und Bauamt über die Fassadengestaltung an der Straßenseite vor.

Abstimmungsergebnis:

Ja 13 Nein 0

**6. Beschlussfassung zum Antrag auf Rücknahme einer Klage, Maistr. 12
Antragsteller: Grünauer Sabrina, Fl. Nr. 469/2**

BV/239/2017

Sachvortrag:

Mit Bescheid vom 01.03.2016 (AZ: 40-b-2015-487-5) wurde vom Landratsamt Starnberg der Anbau von Räumen und eines Nebengebäudes an das bestehende Wohnhaus genehmigt. Die Gemeinde Wörthsee hat gegen diese Genehmigung Klage beim VG eingereicht. Da die Verwaltungsgerichte derzeit sehr überlastet sind und sich das Klageverfahren noch sehr lange hinziehen kann, haben die Bauherren den Antrag an den Gemeinderat gestellt, die Klage zurückzunehmen.

Die Wohnsituation der Familie mit inzwischen drei kleinen Kindern ist sehr beengt. Das bestehende Wohnhaus hat eine Grundfläche von 63 qm und eine Wohnfläche von 102 qm. Das Grundstück ist 453 qm groß.

Von der Antragstellerin wurde angeboten die Planung noch zu ändern. Anstelle der Flachdächer auch ein Satteldach zu errichten. Dazu müsste ein Tekturplan eingereicht werden. Problematisch ist auf dem sehr schmalen Grundstück auch die Einhaltung der Abstandsflächen.

Beschluss:

Die Klage wird nicht zurückgenommen. Wenn die Antragstellerin einen zustimmungsfähigen Tekturplan vorlegt, könnte ein Vergleich geschlossen werden.

Abstimmungsergebnis:

Ja 12 Nein 1

Gegenstimme: GR Bödicker

7. Bekanntgabe der am 31.07.2017 in nichtöffentlicher Sitzung getroffenen Beschlüsse

TOP entfallen

8. Information der 1. Bürgermeisterin

TOP entfallen

9. Verschiedenes

- GR Bödicker berichtet, dass am Seglerweg zwei Anwohner täglich im Halteverbot parken. 1. Bgmin Muggenthal erklärt, dass dieser Fall bereits an die kommunale Verkehrsüberwachung weitergeleitet wurde. Es soll nun auch die Polizei eingeschaltet werden.

Ende der Sitzung: 20:55 Uhr

Christel Muggenthal
1. Bürgermeisterin

Frau Glas
Schriftführung